

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Anpassung des Richtplans (Festsetzung Standorts "Chremet" in Eiken als Deponie des Typs A und als Materialabbaugebiet von kantonalen Bedeutung) vom ...

1. Anpassung des Richtplantextes

In Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1 wird der Richtplantext wie folgt angepasst:

Aktueller Richtplantext

2. Deponien: Festsetzung

2.1 An der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum besteht ein übergeordnetes Interesse. Die folgenden Vorhaben sind TVA- beziehungsweise VVEA- konform:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Stand	Plan- quadrat
(...)	(...)	(...)	(...)
Döttingen / Tegerfelden	Buchselhalde	Festsetzung ^c	I2
Fisibach	Leigruebe	Festsetzung ^d	K2
(...)	(...)	(...)	(...)
(...)	(...)	(...)	(...)

^a Standort für eine regionale Deponie des Typs A (Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial) nach VVEA (früher Inertstoffdeponie mit eingeschränktem Abfallinventar (sauberes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss alter Technischer Verordnung über Abfälle [TVA], Anhang 3)).

^b Die Durchgängigkeit des nationalen Wildtierkorridors Suret muss erhalten bleiben.

^c Deponietyp A gemäss neuer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

^d Deponietyp B gemäss neuer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Neue Festsetzung im Richtplantext (fett)

2. Deponien: Festsetzung

2.1 An der langfristigen Bereitstellung von genügend Deponieraum besteht ein übergeordnetes Interesse. Die folgenden Vorhaben sind TVA- beziehungsweise VVEA- konform:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Stand	Plan- quadrat
(...)	(...)	(...)	(...)
Döttingen / Tegerfelden	Buchselhalde	Festsetzung ^c	I2
Eiken	Chremet	Festsetzung^c	E2
Fisibach	Leigruebe	Festsetzung ^d	K2
(...)	(...)	(...)	(...)

^a Standort für eine regionale Deponie des Typs A (Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial) nach VVEA (früher Inertstoffdeponie mit eingeschränktem Abfallinventar (sauberes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss alter Technischer Verordnung über Abfälle [TVA], Anhang 3)).

^b Die Durchgängigkeit des nationalen Wildtierkorridors Suret muss erhalten bleiben.

^c Deponietyp A gemäss neuer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

^d Deponietyp B gemäss neuer Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

In Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1 wird der Richtplantext wie folgt angepasst:

Aktueller Richtplantext

2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung

2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung (bis 2035) des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Plan-quadrat
(...)	(...)	(...)
Eiken	Brütsch / Lei (1 ha Waldfläche)	E2
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald* (2ha Waldfläche)	K2
(...)	(...)	(...)
(...)	(...)	(...)

^a Das Materialabbauvorhaben ist dem Strassenbauprojekt der Ostaargauer Strassenentwicklung "OASE" untergeordnet. Die Realisation eines Strassenbauvorhabens ist jederzeit gewährleistet und hat Priorität.

Neue Festsetzung im Richtplantext (fett)

2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung

2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung (bis 2035) des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:

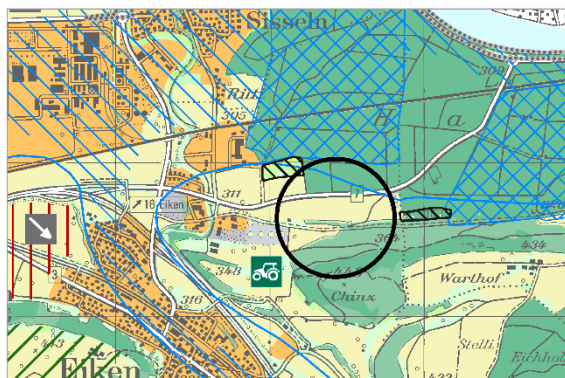
Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Plan-quadrat
(...)	(...)	(...)
Eiken	Brütsch Lei	E2
Eiken	Chremet	E2
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald* (2ha Waldfläche)	K2
(...)	(...)	(...)

^a Das Materialabbauvorhaben ist dem Strassenbauprojekt der Ostaargauer Strassenentwicklung "OASE" untergeordnet. Die Realisation eines Strassenbauvorhabens ist jederzeit gewährleistet und hat Priorität.

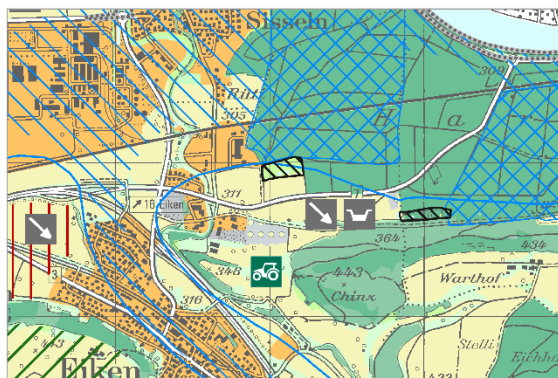
2. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



3. Inkrafttreten

- 1 Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- 2 Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung: